

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 5 (B 5)
zwischen Tönning und Husum;**

1. Bauabschnitt von Tönning bis Rothenspieker:

**Abschnitt 490, Station 1,651 bis Abschnitt 520, Station 0,409
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+730)**

**auf dem Gebiet der Stadt Tönning sowie der Gemeinde Oldenswort
(Kreis Nordfriesland)**

einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Planänderungsverfahren

Planänderung durch

- Aktualisierung der Verkehrsprognose;
- Änderungen bei den Abmessungen der Nothaltebuchten gemäß den neuesten Vorgaben aus der RAL;
- Änderungen im nachgeordneten Wegenetz insbesondere durch
 - Änderung/Verbreiterung des Einmündungsbereiches Friedrichstädter Chaussee (Achse 401), Bau-km 0+530 links;
 - Verlegung des geplanten Wirtschaftsweges (Achse 400) einschließlich des neuen Bauwerkes über den Wester-Sielzug („Alte Eider“) bei Bau-km 3+903 links nahe der bisherigen K 40;
 - Wegfall des geplanten Wirtschaftsweges (Achse 420) nördlich der B5 bei der Anschlussstelle Rothenspieker, von der verlegten K 40 bis Bau-km 4+644 links;
 - Verlegung des geplanten Wirtschaftsweges (Achse 430) nunmehr in westliche Richtung führend bis zur L 36 sowie Ergänzung der Achse 431 incl. Wendeanlage zur Regelung der Grundstückszufahrten der Wohnbebauung (Flurstücke 14/2 und 13/3) an der B 5 zwischen Bau-km 4+890 links bis Bau-km 4+997 links;
 - Herstellung von zwei Bushaltestellen im Einmündungsbereich der jetzigen K 40/L 36 (Achse 200), bei Bau-km 0+920 links (K 40, Achse 200) und Bau-km 1+030 rechts (K 40, Achse 200) sowie das bei Bau-km 0+885 rechts (K 40, Achse 200) vorhandene Buswartehaus wird nach Bau-km 1+024 rechts (K 40, Achse 200) zum geplanten Buskap auf der Nordseite der K 40 (Achse 200) umgesetzt
- Anpassung/Änderung der Bauwerkspläne -Leitungen-
- Anpassung/Änderung des Bauwerksverzeichnis;
- Anpassung/Änderung der Lärmschutzmaßnahmen/-berechnungen;
- Anpassung/Änderung der entwässerungstechnischen Unterlagen;
- Anpassung/Änderung des Umstufungsplans;

- einen neuen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit Anlage 1 „Fachgutachterliche Ermittlung der Chlorid-Einträge“;
- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP), insbesondere durch
 - Aktualisierung und Überarbeitung der Faunistischen Untersuchungen, der FFH-Verträglichkeit zur Aktualität des Variantenvergleichs aus dem Jahr 2007 sowie der Untersuchungen zu den FFH-Vorprüfungen für das EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untereider“, der fachlichen Stellungnahme für das EU-Vogelschutzgebiet „Eiderstedt“ sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages;
 - Aktualisierung des Biotop- und Nutzungstypen-Bestands;
 - Aktualisierungen und Ergänzungen von artenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Fischotter;
 - Aktualisierung von Ergänzungen von landschaftspflegerischen Maßnahmen wie z.B. die Anlage einer neuen Streuobstwiese mit Grünlandextensivierung (Maßnahme A 13 AR) an der B 5 bei Tönning, zw. Bau-km 0+800 und 1+080;
 - Überarbeitung und Anpassung der allgemeinverständlichen Zusammenfassung (AVZ) nach § 6 UVPG
- Übernahme der Änderungen und Ergänzungen der technischen Planung sowie der landschaftspflegerischen Planung in die Grunderwerbsunterlagen; u.a. auch Änderungen bei den Flächeninanspruchnahmen;

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Stadt Tönning sowie der Gemeinde Oldenswort (Kreis Nordfriesland) und für trassenferne Kompensationsmaßnahmen in den Gemeinden Drage, Mildstedt, Bargum (Kreis Nordfriesland) und Burg (Kreis Dithmarschen).

- I. Die Niederlassung Flensburg des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein hat die mit Bekanntmachung vom 24.01.2014 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die Planänderung sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom Mo., 13. Febr. 2017 bis einschließlich Mo., 13. März 2017

im Rathaus der Stadt Tönning

- Zimmer Nr. 202 bei Herrn Meyer -
Am Markt 1, 25832 Tönning

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderstedt

- Zimmer Nr. 0.21 bei Hrn. Erritt -
- Fachbereich Bauen und Entwicklung -
Welter Straße 1, 25836 Garding

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene

- Zimmer Nr. 17 und Nr. 18, Bauleitplanung -
Schulweg 19, 25866 Mildstedt

während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie unter telefonischer Voranmeldung,

Tel. : 04841/992-0, oder Durchwahl -323 (Fr. Tetens), -312 (Fr. Jessen-Witt):

für Mittwoch	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und
	14.00 Uhr - 16.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Mittleres Nordfriesland

- im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss -
Theodor-Storm-Str. 2, 25821 Bredstedt

während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag, Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter telefonischer Voranmeldung,

Tel. : 04671/9192-0, oder Durchwahl -156 (Fr. Hansaul) oder -42 (Hr. Hansen):

in der Amtsverwaltung des Amtes Burg - St. Michaelisdonn

- Zimmer Nr. 3, Erdgeschoß -
Holzmarkt 7
25712 Burg in Dithmarschen

während der folgenden Zeiten:

Montag - Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr,
Donnerstag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr,

sowie nach Vereinbarung unter telefonischer Voranmeldung,
Tel.: 04825/9305-20 (Herr Stammer):

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Planänderungsunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein auch digital einsehbar (www.lbv-sh.de), maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86a Abs. 1 LVwG).

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG. Dies sind hier insbesondere der überarbeitete landschaftspflegerische Begleitplan, die überarbeitete Allgemeinverständliche Zusammenfassung, die aktualisierten Faunistischen Untersuchungen, die aktualisierten Flächennachweise Eingriff und Ausgleich der Biotop- und Nutzungstypen; die aktualisierte FFH-Verträglichkeit zur Aktualität des Variantenvergleichs aus dem Jahr 2007, die jeweils aktualisierten Untersuchungen zu den FFH-Vorprüfungen für die Gebiete DE 0916-491 (Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete) sowie DE 1719-391 (Untereider), die aktualisierte Fachliche Stellungnahme für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1618-401 (Eiderstedt), die aktualisierte Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG (Artenschutzbeitrag) sowie der Fachbeitrag zur Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) mit Anlage 1 „Fachgutachterliche Ermittlung der Chlorideinträge“.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich Mo. 10. April 2017

schriftlich (möglichst 3-fach zum Aktenzeichen 4010-553.32-B 5-179) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei der / beim

- Bürgermeisterin der Stadt Tönning, Am Markt 1, 25832 Tönning
- Amtsvorsteher des Amtes Eiderstedt, Welter Straße 1, 25836 Garding
- Amtsvorsteher des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt
- Amtsvorsteher des Amtes Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Str. 2, 25821 Bredstedt
- Amtsvorsteher des Amtes Burg -St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg Dithm. oder
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, - Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der oben aufgeführten Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 140 Abs. 4 S. 6 LVwG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG von der Auslegung des Plans.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a FStrG).

3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Nummern 1 bis 3 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

<p>Kiel, den 13. Januar 2017</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, - Anhörungsbehörde -</p> <p>gez. S. Müller</p>	<p>Veröffentlicht:</p>
---	------------------------